

2403 026

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 235/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hinda S [REDACTED] - K [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED], H [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, 6200 Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 1. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die ~~gerichtlichen~~ gerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das am 7. März 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Schriftstück der damals bevollmächtigten Rechtsanwälte A. - K. enthält die Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs und wegen der dabei angebrachten Klausel die Erklärung der Rücknahme. Diese ist wie die Anmeldung wirksam. Etwasige Bedenken gegen die Wertung des daraufgesetzten Schriftzuges als Unterschrift im Rechtsverkehr können auf sich beruhen. Das Gesetz sieht für den Antrag keine bestimmte Form vor (BGH RZW 1963, 566); die Anmeldung des Anspruchs und die Rücknahme bedurften mithin

- 3 -

nicht der Unterschrift (BGH B. v. 14. November 1974 - IX ZB 616/71). Diese ist nur erforderlich, wenn das Gesetz schriftliche Form vorschreibt (§ 126 BGB).

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht der Klägerin auf Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 BEG) oder auf Überleitung (Art. III Nr. 3 BEG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BEG) und Angliederung (Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss) verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Entgegen der Meinung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil auch nicht von der Entscheidung BGH RZW 1974, 183 Nr. 19 ab. Für die 1918 geborene Klägerin begründete die Einfügung des § 33 Abs. 2 BEG kein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG (BGH RZW 1977, 211).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)